

Professions by Hiscox

Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmen
der Dienstleistungsbranche

Professions by Hiscox bietet einen umfassenden
und maßgeschneiderten Versicherungsschutz für die
branchentypischen Tätigkeiten von Dienstleistern.



Warum Professions by Hiscox?

Knapp 70 % des Bruttoinlandsproduktes werden im Bereich der Dienstleistungen erwirtschaftet.* Diese Berufsgruppen haben große Probleme, maßgeschneiderte Versicherungslösungen für ihre Dienstleistungen zu finden. Denn besonders in diesem Bereich eignen sich Standardlösungen meistens nicht. Hiscox bietet bedarfsgerechte Deckungskonzepte für nahezu alle Dienstleistungsberufe – vom Hundepsychologen, Reisebüro, Hausverwalter bis hin zu Vereinen, Verbänden und Yoga-Lehrern.

Mit Professions by Hiscox können über 200 Berufsgruppen der Dienstleistungsbranche versichert werden. Egal welches Risiko aus diesem Sektor Ihnen vorliegt – sprechen Sie uns an! Wir werden dann gemeinsam erörtern, wie wir Ihnen helfen können, Ihre Kunden gegen deren berufliche Risiken abzusichern.

Highlights

- **All-Risk-Bedingungen:** offene Deckung für alle branchentypischen Tätigkeiten
- **Transparentes Bedingungsnetzwerk:** einfacher Aufbau und verständliche Sprache, ohne das in der Versicherungsbranche typische „Kleingedruckte“
- **Weltweiter Versicherungsschutz** (USA/Kanada optional)
- **Automatische Mitversicherung** von Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen im Europäischen Wirtschaftsraum

* Quelle: Statistisches Bundesamt, 2012, Anteil der Wirtschaftsbereiche am Bruttoinlandsprodukt

Kontakt

Informieren Sie sich unter +49 (0)89 545801-100, wie Sie Ihre Kunden mit Hiscox am besten gegen berufliche Risiken schützen können.

Deckungs-Highlights

Versicherungsschutz wird gewährt für:

- gesetzliche und vertragliche Haftpflichtansprüche, wie z. B.
 - entgangener Gewinn
 - vergebliche Aufwendungen
- alle unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsfolgeschäden (kein Ausschluss für Schadenersatz statt der Leistung)
- Schäden durch verzögerte Leistungserbringung
- die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten
- die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (immaterielle Schäden)
- die Verletzung von Geheimhaltungspflichten
- Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten (Entschädigungsgrenze € 25.000)
- Schäden durch Virenübertragung oder andere Malware
- Vertrauensschadenelement Eigenschadenversicherung für Vermögensdelikte wie z. B. Diebstahl, Betrug, Untreue und Unterschlagung durch eigene Mitarbeiter (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- die Kosten einer strafrechtlichen Verteidigung (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- Beitragsfreie subsidiäre Rückwärtsversicherung bei unmittelbarer Vorversicherung
- Kein Regress gegenüber freien Mitarbeitern

Deckungsumfang

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Schadenbeispiele:

Schmerzensgeld nach Friseurbesuch

Der Auszubildende eines Friseursalons verwendete eine zu hohe Konzentration eines Bleichmittels, was beim Kunden zu Hautirritationen auf der Kopfhaut führte. Da sich die Beschwerden auch am nächsten Tag nicht legten, begab sich der Kunde in ärztliche Behandlung. Die Krankenkasse des Kunden nahm Regress für die Heilbehandlungskosten und der Kunde verlangte Schmerzensgeld. Insgesamt beliefen sich die Forderungen auf € 1.200 und wurden von Hiscox in vollem Umfang beglichen.

Schadenersatz nach Verwechslung von Bestattungstermin

Ein Bestattungsunternehmen erhielt den Auftrag, einen Bestattungstermin zu organisieren und alle Angehörigen schriftlich zu informieren. Nach erfolgter Rücksprache mit dem Friedhofsamt wurde im Terminkalender des Bestattungsunternehmens irrtümlich ein falscher Termin vermerkt und die Trauerkarten mit dem falschen Datum versandt. Zum angegebenen Termin erschienen alle Gäste, die Bestattung konnte jedoch nicht stattfinden. Einige Trauergäste, die extra mit dem Flugzeug angereist waren, hatten hohe Reisekosten und machten diese als Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bestattungsunternehmen geltend. Die Schadenssumme von € 10.500 wurde von Hiscox erstattet.

Ernährungsberater soll Schmerzensgeld zahlen

Einem Kunden eines Ernährungsberaters ging es bereits am zweiten Tag einer besprochenen Diät körperlich sehr schlecht und er machte Schmerzensgeld geltend. Aus einem daraufhin von Hiscox angeforderten ärztlichen Gutachten ging hervor, dass die besprochene Diät aufgrund der Vorerkrankung des Kunden nicht hätte empfohlen werden dürfen.

Mit der Unterstützung von Hiscox einigte man sich auf eine Schmerzensgeldzahlung von € 7.500.